

RS Vwgh 1995/12/19 95/05/0308

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

BauO Bgld 1969 §104;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Erfüllungsfrist gem § 59 Abs 2 AVG ist jedenfalls dann angemessen, wenn innerhalb derselben die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können. Der Umstand, daß der Antragsteller die konsenslose Halle schon vor Abschluß der erforderlichen Bewilligungsverfahren in Bestand gegeben hat und erhebliche wirtschaftliche Nachteile im Falle des raschen Abbruches der konsenslosen Halle zu erwarten hätte, vermag die Rechtswidrigkeit des baupolizeilichen Auftrages in bezug auf die eingeräumte Frist nicht darzutun. Der Antragsteller war als Vermieter keinerlei Zwang ausgesetzt, das Objekt bereits vor Abschluß der erforderlichen Baubewilligungsverfahren zu vermieten (Hinweis E 26.1.1995, 94/06/0262), im übrigen ist bei der Festsetzung der Erfüllungsfrist für die Beseitigung eines konsenslosen Baues auf wirtschaftliche Umstände nicht im selben Ausmaß Rücksicht zu nehmen, wie bei der Erteilung eines Auftrages zur Beseitigung eines Baugebrechens (Hinweis E 11.10.1994, 94/05/0274, 94/05/0275).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050308.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at